

Mandanten- Information

Wie wir Ihnen
während der
Corona-Krise
zur Seite stehen!

Sehr geehrte Mandanten!

Besonders in Krisenzeiten zählen verlässliche Partner. Sie schenken uns Ihr Vertrauen nicht ohne Grund.

Für uns zählt vor allem eines: „Wir stehen Ihnen in dieser Zeit zur Seite!“

Inzwischen haben wir die Anpassung **unserer Organisation an die aktuellen Umstände abgeschlossen** und dafür Sorge getragen, dass wir Ihnen jederzeit mit der gewohnten vollen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen und Sie unterstützen können.

Wir haben auf unserer Website für Sie **Informationen zu Themen** aufbereitet, die jetzt besonders im Fokus stehen. Diese werden laufend ergänzt und aktualisiert.

Dazu zählen:

- » **Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld**
- » **Liquiditätshilfe Hilfsprogramme (z. B. KfW)**
- » **Steuerliche Entlastungen**
- » **Arbeitsrechtliche Fragen und Maßnahmen**
- » **Aussetzung Insolvenzantragspflicht**
- » **Bilanzielle Vorsorge, Anhangangaben, Lageberichtsangaben, Abschlussprüfung**
- » **Notfallkoffer für Unternehmer**

Unsere Informationen zeigen zu den einzelnen Themen auf:

- » **worum es für Sie geht,**
- » **was es Neues dazu gibt,**
- » **was wir für Sie tun können und**
- » **wer Ihnen als Spezialist zum jeweiligen Thema neben Ihren Ansprechpartner(innen) zur Verfügung steht.**

Wir werden diese und neue Themen entsprechend den Bedarfen, die wir im Gespräch mit Ihnen wahrnehmen, aufbereiten. Dazu können Sie mit den hier jeweils zu den Themen eingefügten Links den aktuellen Informationsstand auf unserer Website einsehen. Per E-Mail werden wir Sie regelmäßig und je nach weiterer Entwicklung anlassbezogen über Änderungen und Neuigkeiten auf dem Laufenden halten. In allen Themenbereichen bauen wir zusätzlich Frage- und Antworten-Sektionen (Q&A) auf, die Ihnen aufzeigen, welche Probleme und Fragen bei unseren Mandanten insgesamt aufkommen und welche Antworten dazu entwickelt wurden.

Die nachfolgenden Inhalte und Angebote halten wir Stand heute bereits für Sie bereit. Dazu auf unserer Homepage unter: <https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/corona-krise-erste-hilfe-von-pkf.html>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen in der schwierigen jetzigen Situation weiter helfen zu können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team von PKF Fasselt Schlage

MANDANTEN-INFORMATION CORONA-KRISE

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Worum es für Sie geht:

Kurzarbeit ist das vorübergehende Absenken der betriebsüblichen regelmäßigen Arbeitszeit (ggf. bis „auf Null“) - z. B. aufgrund von Liefer- und Produktionsengpässen, Auftragswegfall infolge von Stornierungen wegen des Corona Virus - unter gleichzeitiger Reduzierung des Entgelts und Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

Durch das Instrument der Kurzarbeit sollen betriebsbedingte Kündigung vermieden werden.

Was es Neues dazu gibt:

- » Kurzarbeit Schritt für Schritt verständlich erläutert (Arbeitsrechtliche Voraussetzungen, Kurzarbeitergeld, Verfahren, Abwicklung Lohnbuchhaltung) <https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/beratungsthemen-corona-krise-1.html>
- » PKF Merkblätter in Deutsch und Englisch

Was wir für Sie tun können:

- » Arbeitsrechtliche Beratung, insbesondere zu **arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Betriebsvereinbarungen**
- » **Anzeige Kurzarbeit an Belegschaft** formulieren
- » **Probeabrechnungen** erstellen für Mandanten, deren Lohn- und Gehaltsabrechnung wir erstellen

- » Beratung zur **Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Arbeitsagentur zur Erlangung des Anerkennungsbescheids**
- » Beratung beim **Antrag auf Kurzarbeitergeld** (KUG) - Leistungsantrag
- » Durchführung monatlicher **Kurzarbeitergeldabrechnung** im Zuge der Lohn- und Gehaltsabrechnung und -buchhaltung; Hilfestellungen im Prozess zur Datenbeschaffung
- » Beratung zu den monatlichen Anträgen auf Erstattung Kurzarbeitergeld

Dies sind neben Ihren bekannten Ansprechpartnern unsere Spezialisten:

RAin Yvonne Sinram

Braunschweig

E-Mail: yvonne.sinram@pkf-fasselt.de

Tel. 0531 24030

RA FAAR Christoph Janning

Duisburg/Frankfurt a.M.

E-Mail: christoph.janning@pkf-fasselt.de

Tel. 0203 300010

RA FAAR Maha Steinfeld

Duisburg

E-Mail: maha.steinfeld@pkf-fasselt.de

Tel. 0203 300010

RAin FASr Katrin Heinicke

Köln

E-Mail: katrin.heinicke@pkf-fasselt.de

Tel. 0221 16430

Liquiditätshilfe und Hilfsprogramme (z. B. KfW)

Worum es für Sie geht:

Im Zuge des sogenannten Schutzschildes der Bundesregierung wurden Kreditprogramme mit den **öffentlichen Förderinstituten KfW** und den **landeseigenen Bürgerschaftsbanken** aufgesetzt. Es hat hierzu bereits eine erste Abstimmungsrunde mit den Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie Privatbanken (im Folgenden Banken) stattgefunden. Danach können nach Aussagen der KfW Zusagen und Auszahlungen der bekannten Förderinstrumente (**KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit** und die im Zuge der Krise aufgesetzte Son-

dermaßnahme) wohl erst ab dem 14.04.2020 technisch zugesagt und ausgezahlt werden.

Kreditanträge können im Rahmen einer Übergangsregelung ab dem 23.03.2020 auf Basis bestehender Antragswege gestellt werden. Gleichwohl ist mit einer Auszahlung vor Mitte bis Ende April nicht zu rechnen. Das Antragsverfahren soll nach den erhaltenen Auskünften beschleunigt werden.

Die derzeitige Kritik an dem von der Bundesregierung

aufgesetzten Programm richtet sich vor allem gegen die **vorgesehene Haftungsbeitragung der Banken** in Höhe von z. B. 20%. Dies könnte zu einem ernst zu nehmenden **Hemmschuh** bei der Kreditvergabe werden. Auch muss die „Zwischenfinanzierung“ der KfW-Kredite bei eiligen Liquiditätsanfragen sichergestellt sein. Nicht alle Unternehmen werden vier bis sechs Wochen oder ggf. noch länger warten können.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll in dieser Woche ein Gesetzentwurf von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, der einen **noch größeren Rettungsschirm auf Bundesebene** vorsieht. Der Bund soll sich an größeren Unternehmen wie der Lufthansa notfalls direkt beteiligen. Für kleinere Unternehmen sind Zuschüsse und günstige Darlehen geplant.

Wir werden Sie unmittelbar über die Sondersitzung des Landtages NRW am **24. März informieren, in der ein 25 Mrd. € schweres Hilfsprogramm** aus einem Nachtragshaushalt beraten und beschlossen werden soll, das sich an den Mittelstand, Kleinunternehmer, Selbständige, Gründer und Kulturschaffende richtet.

Über die beabsichtigten **Förderprogramme in Niedersachsen**, die über die NBank bereitgestellt werden und bereits ab Mitte dieser Woche abrufbar sein sollen, informiert ein aktueller Blogbeitrag auf unsere Website.

Was es Neues dazu gibt:

- » Übersicht zu Förderprogrammen und Voraussetzungen der Inanspruchnahme
 - KfW-Unternehmerkredit/ERP-Gründerkredit/Sondermaßnahmen 2020
 - Schwerpunkt NRW und Niedersachsen

- Bürgschaften landeseigener Bürgschaftsbanken
- Weitere Programme für Selbständige, Gründer und Kulturschaffende

<https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/corona-krise-erste-hilfe-von-pkf/liquiditaetshilfen-aus-hilfsprogrammen-zb-kfw.html>

- » Links zu konkreten Hilfsprogrammen

Was wir für Sie tun können:

- » Unterstützung bei der Zusammenstellung und Aufbereitung (integrierte Planungsrechnung) der Unterlagen für Ihre Hausbank,
- » in der Art und Weise, dass das Zahlenmaterial „beschlussreif“ vorgelegt werden kann.
- » Wir unterstützen Sie bei der Kommunikation mit den Banken.
- » So bekommen wir gemeinsam die Anträge zeit-effizient von der Beantragung bis zur Genehmigung durchgeleitet; denn die Zeit wird entscheidend sein.

Dies sind neben Ihren bekannten Ansprechpartnern unsere Spezialisten:

WP/StB Gerd Nort

Duisburg

E-Mail: gerd.norta@pkf-fasselt.de

Tel. 0203 300010

Thorsten Kluge

Braunschweig

E-Mail: thorsten.kluge@pkf-fasselt.de

Tel. 0531 24030

WP/StB Martin Franke

Köln

E-Mail: martin.franke@pkf-fasselt.de

Tel. 0221 16430

Steuerliche Entlastungen

Worum es für Sie geht:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen massiv verbessert und zudem befristet auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. Zwei **Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.03.2020** konkretisieren inzwischen das steuerliche Hilfspaket der Bundesregierung zur Vermeidung unbilliger Härten für durch das Corona-Virus „unmittelbar und nicht unerheblich“ geschädigte Unternehmen.

Das Folgende ist heutiger Stand:

- » Eine **Stundung von Steuerzahlungen ohne strenge Prüfung der Voraussetzungen** kann für bis Ende 2020 fällige Steuern bis zum 31.12.2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.
- » Stundungsanträge **betreffend Gewerbesteuer** sind direkt an die Gemeinde zu richten.
- » Vom Finanzamt werden außerdem Anträge auf Anpassungen von **Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag 2020** ohne strenge Prüfung beschieden.

- » In den Anträgen ist die Belastung des Unternehmens durch das Corona-Virus darzulegen.
- » Stundungszinsen werden in der Regel nicht erhoben.
- » Keine Stundung ist möglich (wie gesetzlich vorgesehen) bei **Lohnsteuer** und **Haftungsschulden** (z. B. Bauabzugssteuer).
- » **Umsatzsteuer** kann gestundet werden (!).
- » Die **Finanzverwaltungen in Nordrhein-Westfalen** (www.finanzverwaltung.nrw.de) und in Hessen (www.finanzen.hessen.de) haben entschieden, **Unternehmen für 2020 entrichtete Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer** als Finanzierungshilfe auf Antrag zu erstatten (auf den genannten Websites werden Hilfen zur Vorgehensweise angeboten; wir unterstützen sie gerne dabei, vor allem mit Rat zum formell rechtssicheren Vorgehen).

Es ist damit zu rechnen, dass die Behörden **im Nachgang die Voraussetzungen** für die unmittelbare und nicht unerhebliche Belastung der Unternehmen **prüfen werden**. Ohnehin ist in dieser Phase sehr eilig geschaffener neuer Rechtslagen darauf zu achten, dass keine formellen Fehler unterlaufen und die Voraussetzungen für gestellte Anträge auch tatsächlich erfüllt sind, damit nicht später der Vorwurf von Steuerhinterziehung im Raum steht; so etwa unter Umständen, wenn Geschäftsführer von Unternehmen, die bereits vor Corona in einer Krisenphase steckten, diese Möglichkeiten in Anspruch nehmen und dann später in die Insolvenz geraten.

Was es Neues dazu gibt:

- » Überblick über den aktuellen Stand. <https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/beratungsthemen-corona-krise-1-1-1.html>

- » Zu diesem Thema ist viel in Bewegung. Wir halten Sie in Emails, Blog-Beiträgen und auf unserer Website informiert.
<https://www.pkf-fasselt.de/news/nachrichten-blog.html>

Was wir für Sie tun können:

- » Rechtssichere Anträge auf Stundung oder Herabsetzung von Steuern
- » Unterstützung bei Antragsbegründungen
- » Unterstützung in der Durchsetzung von Anträgen zur Gewerbesteuer bei den Gemeinden
- » Beratung zu den Antragsvoraussetzungen
- » Analyse von Haftungsrisiken

Wenden sie sich an Ihre bekannten Ansprechpartner bei PKF Fasselt Schlage oder an unser neu gebildetes Expertenteam, dass für Sie die Entwicklung der Rechtslage täglich analysiert und für Ihre aktuelle Information sorgt:

StB Enrico Kiehne
Braunschweig
E-Mail: enrico.kiehne@pkf-fasselt.de
Tel. 0531 24030

StBin Sabine Rössler
Duisburg
E-Mail: sabine.roessler@pkf-fasselt.de
Tel. 0203 300010

StBin Katharina Jakobs
Köln
E-Mail: katharina.jakobs@pkf-fasselt.de
Tel. 0221 16430

Arbeitsrechtliche Fragen und Maßnahmen

Worum es für Sie geht:

Es stellen sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Fragen:

- » Darf man wegen des Corona-Virus der Arbeit **fernbleiben**?
- » Gibt es einen **Anspruch** darauf, mobil (im **Home-Office**) zu arbeiten?
- » Darf der Arbeitgeber mobiles Arbeiten (**Home-Office**) **anordnen**?
- » Darf der Arbeitgeber eine **Dienstreise** anordnen?

- » Darf der Arbeitgeber **Mehrarbeit/Überstunden** anordnen, wenn eine Vielzahl von Arbeitnehmern aufgrund des Virus ausfallen und deshalb ein Auftrag oder Projekt gefährdet ist?
- » **Entgeltfortzahlung** bei Diagnose COVID-19
- » Besteht eine **Arbeitspflicht** bei Arbeitnehmern, die sich in Quarantäne befinden, wenn der Arbeitgeber mobiles Arbeiten erlaubt?
- » Welche **Mitbestimmungsrechte** des Betriebsrats bestehen?
- » Was gilt, wenn **Behörden** aufgrund des Corona-Virus einen **Betrieb schließen** müssen?

Was es Neues dazu gibt:

- » Fragen- und Antwort-Listen (Q&A) zu den drängendsten Fragen, die wir ständig aktualisieren. <https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/beratungsthemen-corona-krise-1-1-1-1.html>
- » Blog-Beiträge zu aktuellen Fragen.

Was wir für Sie tun können – Ihr Team für das Arbeits- und Sozialrecht:

Umfassende arbeitsrechtliche Beratung. <https://www.pkf-fasselt.de/leistungen/recht/arbeits-und-sozialrecht.html>

RAin Yvonne Sinram

Braunschweig
E-Mail: yvonne.sinram@pkf-fasselt.de
Tel. 0531 24030

RA FAAR Christoph Janning

Duisburg/Frankfurt a.M.
E-Mail: christoph.janning@pkf-fasselt.de
Tel. 0203 300010

RA FAAR Maha Steinfeld

Duisburg
E-Mail: maha.steinfeld@pkf-fasselt.de
Tel. 0203 300010

RAin FASr Katrin Heinicke

Köln
E-Mail: katrin.heinicke@pkf-fasselt.de
Tel. 0221 16430

Insolvenzrisiko-Management

Worum es für Sie geht:

Die Bundesregierung hat am 16.3.2020 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Insolvenzantragspflichten für durch die Corona-Krise geschädigte Unternehmen auszusetzen. **Seit dem 21.03.2020 liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor.**

Danach sollen die Antragspflichten für diese Unternehmen bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine Verlängerung der Frist bis zum 31.03.2021 soll durch Rechtsverordnung möglich sein. Gläubigeranträge sollen in diesem Zeitraum unzulässig sein.

Nach dem Entwurf müssen folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erleichterungen vorliegen:

1. Die Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung beruht auf den Folgen der Corona-Krise.
2. Dies wird vermutet, wenn die Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung erst nach dem 31. Dezember 2019 eingetreten ist.
3. Es müssen ernsthafte Sanierungsbemühungen erfolgen.
4. Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen müssen begründete Aussichten auf eine Sanierung bestehen.

Das bedeutet, dass die Geschäftsführung um von der Aussetzung der Antragspflichten profitieren zu können, mindestens folgende Nachweise erbringen können muss:

1. keine Insolvenzzreife vor dem Stichtag
2. Ergreifen von Sanierungsmaßnahmen, insbesondere

Bemühen um zusätzliche Finanzmittel (z. B. KfW Fördermittel)

3. Die Sanierungsaussichten müssen positiv sein

Um zu vermeiden, dass die gesetzlichen Vertreter für Zahlungen im Übergangszeitraum bis zum 30.09.2020 in eine persönliche Haftung geraten, sieht der Entwurf weiter vor, dass Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, sodass eine persönliche Haftung ausscheidet.

Weiterhin werden die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Neuvergabe von Krediten in der Krise für die Banken und Gesellschafter reduziert. Nach dem Entwurf sind sogenannte Sanierungskredite und dafür bestellte Sicherheiten nicht anfechtbar.

Die gesetzlichen Vertreter sollten daher bei Ihrem weiteren Handeln die folgenden Spielregeln beachten:

1. Eintreten der Insolvenzzreife nach dem Stichtag dokumentieren (durch aktualisierte Finanzplanung für das Jahr 2020 und 2021).
2. Sanierungskonzept ausarbeiten, einschließlich einer integrierten Finanzplanung, die die Überwindung der Liquiditätskrise dokumentiert.
3. Kurzfristige Liquiditätsplanung (täglich/wöchentlich) einrichten, falls nicht vorhanden.
4. Kommunikation mit allen Beteiligten (Banken, Betriebsrat, Gesellschaftern, Lieferanten, Kunden, etc.) etablieren.

5. Besondere Sorgfalt ist in den Fällen geboten, in denen bereits vor dem Stichtag Krisensymptome vorhanden waren.
6. Regelmäßige Überprüfung der Annahme, dass die Sanierungsaussichten weiterhin positiv sind.
7. Ggf. professionellen Rat einholen.
8. Ruhe bewahren.

Was es Neues dazu gibt:

- » Wir halten Sie zu dieser wesentlichen Änderung der Gesetzeslage auf unserer Website, in Blog-Beiträgen und per Email auf dem Laufenden.
- » Website: <https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/beratungsthemen-corona-krise-1-1-1-1-1.html>
- » Blog-Beitrag: <https://www.pkf-fasselt.de/news/nachrichten-blog/artikel/aussetzung-der-insolvenz-antragspflicht-fuer-corona-pandemie-geschaedigte-unternehmen-630.html>

Was wir für Sie tun können:

Wir beraten Sie zu allen Aspekten der Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz.

Unsere Experten:

Als Experten speziell in Insolvenzfragen und der erwarteten gesetzlichen Neuregelung dazu stehen Ihnen zur Verfügung:

RA Sebastian Thiel

Duisburg
E-Mail: sebastian.thiel@pkf-fasselt.de
Tel. 0203 300010

WP/StB Thomas Illy

Frankfurt a.M.
E-Mail: thomas.illy@pkf-fasselt.de
Tel. 069 934 90140

Bilanzielle Vorsorge, Anhangangaben, Lageberichtsangaben, Abschlussprüfung

Worum es für Sie geht:

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat in einem fachlichen Hinweis erste Aussagen zu möglichen **bilanziellen Konsequenzen** (z. B. die Erfordernisse zur Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen oder zur Bildung von Rückstellungen) schon in (Konzern-) **Jahresabschlüssen und Lageberichten nach HGB und IFRS auf den 31.12.2019** aufgezeigt und sich auch zu Auswirkungen auf die Abschlussprüfung geäußert. Wir stellen die sich ergebenden Aspekte hier vor und halten auf unserer Website, auch den Volltext des Positionspapiers, für Sie bereit (https://www.pkf-fasselt.de/fileadmin/user_upload/PKF-Fasselt.de/03_Branchen-und-Themen/Corona/Corona_fachlicher_Hinweis_IDW.pdf).

Was es Neues dazu gibt:

Darstellung der bilanziellen Auswirkungen, der Auswirkungen auf Anhangangaben und Lageberichte sowie die Jahresabschlussprüfung.

<https://www.pkf-fasselt.de/branchen-und-themen/beratungsthemen-corona-krise-1-1-1-1-1-1-1.html>

Was wir für Sie tun können:

- » Beratung zu den genannten **Auswirkungen und Ihrer Umsetzung.**

- » Wir haben unsere **Prüfungsprozesse** bereits an die neue Situation angepasst und unsere Mitarbeiter dazu umfassend auf den Stand gebracht.
- » Unsere **Prüfungsteams** sind technisch mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln so ausgerüstet, dass die Prüfung auch **off-site** und weitgehend in **Home-Office** Situation stattfinden kann. So vermeiden wir zeitliche Verzögerungen für Sie.

Wenden Sie sich an ihre bekannten Ansprechpartner bei PKF Fasselt Schläge

oder in besonderen Fällen gerne auch an das Expertenteam, dass für uns und Sie die sich stellenden Fachfragen zentral aufbereitet und für die durchgängige Anpassung unserer Prüfungsprozesse Sorge trägt:

WP/StB Gisa Johannes

Braunschweig
E-Mail: gisa.johannes@pkf-fasselt.de
Tel. 0531 24030

WP/StB Frank Blaskiewicz

Duisburg
E-Mail: frank.blaskiewicz@pkf-fasselt.de
Tel. 0203 300010

WP/StB CPA Max Zünkler

Köln
E-Mail: max.zuenkler@pkf-fasselt.de
Tel. 0221 16430

Notfallkoffer für Unternehmer – Vorkehrungen zur Unternehmenssicherung

Was wir für Sie tun können:

Als Unternehmerin und Unternehmer sind Sie für die erfolgreiche Führung Ihres Unternehmens verantwortlich. Dazu gehören gerade in diesen Zeiten auch Vorkehrungen für den Fall, dass Sie Ihrem Unternehmen für längere Zeit nicht zur Verfügung stehen könnten.

Welche Informationen es dazu gibt:

Dazu bringen wir Ihnen in unserer Broschüre „**Notfallkoffer für Unternehmer**“ näher, an was hier zu denken ist. https://www.pkf-fasselt.de/fileadmin/user_upload/PKF-Fasselt.de/05_Publikationen/Broschueren/Dokumente/pkf18-folder_unternehmer-notfallkoffer_fs_web_02-18.pdf

Was wir für Sie tun können:

- » Unterstützung in der Erstellung eines **operativen Notfallplans**.
- » Beratung zu **Vorsorgevollmachten**.
- » Beratung zu **Testamenten**.
- » Beratung zur **Sicherung wichtiger geschäftlicher Unterlagen** (Gesellschaftsverträge, Versicherungspolicen) sowie von Adressen (Angehörige, Berater, Kooperationspartner etc.) und Passwörtern und Schlüsseln (Bank-Schließfach, Tresore, EDV-Zugang).

Wenden Sie sich gerne an Ihre bekannten Ansprechpartner bei PKF Fasselt Schlage.

Impressum

PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.